Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 000
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 16. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2020)

zum Thema:

Genehmigungsfiktion bei denkmalrechtlichen Genehmigungen

und **Antwort** vom 30. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mrz. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23000

vom 16.03.2020

über **Genehmigungsfiktion bei denkmalrechtlichen Genehmigungen**

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung:
Mit der Schaffung der Rechtsfigur der Genehmigungsfiktion hat der Gesetzgeber die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorgaben der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) umgesetzt, insbesondere des Art. 13 Abs. 4 DLRL. Zweck der Genehmigungsfiktion ist es, dem Antragsteller über seinem Einflussbereich entzogene Verfahrenshemmnisse hinwegzuhelfen, die aus einer verzögerten Bearbeitung seines Antrags durch die Genehmigungsbehörde herrühren. Im Berliner Denkmalschutzgesetz (DSchG Bln) fehlen klare Fristenregelungen. Diese sind aber in der Berliner Bauordnung (BauO Bln) festgelegt. Während einige Bundesländer, beispielsweise die Freie und Hansestadt Hamburg (im Hamburger Denkmalschutzgesetz durch § 12 Abs. 1 HmbDSchG) oder der Freistaat Sachsen (im Sächsischen Denkmalschutzgesetz durch § 13 Abs. 4 Satz 1 SächsDSchG) eine Genehmigungsfiktion in ihren Denkmalschutzgesetzen normiert haben, erfolgt dieses in Bayern – vergleichbar mit Berlin - durch Art. 6 Abs. Satz BayDSchG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

1. Erachtet man die in der Bauordnung für Berlin vorgeschriebenen Fristenregelungen abschließend ausreichend für eine EU-Rechtskonforme Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006 (Richtlinie 2006/123/EG)?

Zu 1.:

Die in der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vorgeschriebenen Fristenregelungen sind ausreichend für eine EU-Rechtskonforme Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG.

Diese fordert in Artikel 13 (Genehmigungsverfahren) in den Absätzen 3 und 4 Folgendes:

„(3) Die Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen sicherstellen, dass Anträge unverzüglich und in jedem Fall binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden. Die Frist läuft erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Die zuständige Behörde kann die Frist einmal für eine begrenzte Dauer verlängern, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.
(4) Wird der Antrag nicht binnen der nach Absatz 3 festgelegten oder verlängerten Frist beantwortet, so gilt die Genehmigung als erteilt. Jedoch kann eine andere Regelung vorgesehen werden, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses Dritter, gerechtfertigt ist.“

Die Regelungen in § 69 BauO Bln (Behandlung des Bauantrags) erfüllen die Voraussetzungen des Artikel 13 der Richtlinie 2006/123/EG.

2. Bewertet der Senat in der Praxis die in der Bauordnung Berlin mit der Rechtsvorschrift des § 69 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauOBln für die denkmalschutzrechtliche Genehmigungen festgelegte Fiktionsfristen von einem Monat, zwei Monaten bei Beteiligung der Denkmalfachbehörde und drei Monaten bei Beteiligung der Obersten Denkmalschutzbehörde in der Verwaltungspraxis als angemessen, oder gibt es Pläne zu einer Veränderung dieser Fristen?

Zu 2.:

Die in § 69 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BauO Bln festgelegten Fristen für das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde bzw. obersten Denkmalschutzbehörde sind angemessen. Sie berücksichtigen in Anlehnung an § 6 Absatz 5 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) die dort genannten Beteiligungsfristen für die Denkmalfachbehörde und die oberste Denkmalschutzbehörde.
Eine Veränderung dieser Fristen ist nicht geplant, obwohl die Einhaltung der Fristen aufgrund der regen Bautätigkeit im Land Berlin und der knappen personellen Ausstattung der Denkmalbehörden herausfordernd ist.

3. Erachtet der Senat auch für Verfahren nach § 11 Abs. 1 und 2 DSchG Bln, wonach im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Genehmigung auch gesondert beantragt werden kann, die bauordnungsrechtlichen Fristen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauOBln für angemessen und wie kann der Antragsteller in Erfahrung bringen, ob die einmonatige Frist nach Satz 2, die zweimonatige Frist nach Satz 3, 1. Halbsatz, oder die dreimonatige Frist nach Satz 3, 2. Halbsatz, gilt?

Zu 3.:

Wenn ein Vorhabenträger in einem gesonderten denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 DSchG Bln eine denkmalrechtliche Genehmigung beantragt, wird die Frage der denkmalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gesondert geprüft und unabhängig vom Fristenlauf des bauordnungsrechtlichen Verfahrens nach § 69 BauO Bln beschieden.

4. Sieht der Senat die Notwendigkeit, eine Novellierung des Berliner Denkmalschutzgesetzes dahingehend vorzuschlagen, eine unmittelbare Fiktionsregelung auch im Berliner Denkmalschutzgesetz entsprechend der Rechtsvorschriften in Hamburg oder Sachsen u.a. vorzuschreiben?

5. Wenn ja, sind andere Fiktionsfristen als jene bislang in § 69 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauOBln vorgeschriebenen Fristen vorgesehen?

Zu 4. und 5.:

Eine Notwendigkeit einer unmittelbaren Fiktionsregelung im Denkmalschutzgesetz Berlin wird nicht gesehen. Bei einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses kann nach Artikel 13 Absatz 4 Richtlinie 2006/123/EG eine Abweichung von einer Fiktionswirkung gerechtfertigt sein. In denkmalrechtlichen Verfahren, wo eine Genehmigungsfiktion zu ungewollten und unwiederbringlichen Denkmalverlusten führen kann, ist im Sinne des öffentlichen Erhaltungsinteresses von Denkmalschutz und Denkmalpflege als Gemeinwohlbelang von hohem Rang ein zwingender Grund des Allgemeininteresses zu erkennen, der eine andere Regelung als die Fiktionsregelung rechtfertigt bzw. fordert.

6. Wer kommt, sollte es aufgrund von Verfahrenshemmnissen, für die entweder die Unteren Denkmalschutzbehörden auf Bezirksebene oder das Landesdenkmalamt auf Landesebene Verantwortung trägt, zu fiktiven Genehmigungen kommen und in Folge zur Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (§ 48 VwVfG) und in Konsequenz zu Entschädigungsansprüchen des Antragstellers, für etwaige Entschädigung auf: das Land Berlin oder die Bezirke im Rahmen der bezirklichen Haushaltswirtschaft?

7. Sollte es zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Landesdenkmalamt und Unterer Denkmalschutzbehörde über entschädigungsrechtliche Verantwortungen kommen, wer ist die Entscheidungsinstanz?

Zu 6. und 7.:

Die Zuständigkeiten der unteren Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde Landesdenkmalamt Berlin sind im DSchG Bln klar geregelt. Es ist kein Verfahrenshemmnis erkennbar, das zu der in den Fragen intendierten Problemstellung führt.

Berlin, den 30.03.2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa